

Stadt Wegberg  
Der Bürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wegberg

Der nachstehende Entwurf der Doppelhaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022/2023 ist aufgestellt und dem Rat am 30.08.2022 zugeleitet worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf liegt gemäß § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur abschließenden Beschlussfassung im Rat der Stadt Wegberg zur Einsichtnahme im Fachbereich Finanzwirtschaft im Rathaus Wegberg, Rathausplatz 25, Zimmer 702, während der Dienststunden öffentlich aus.

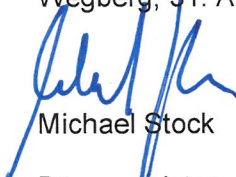
Dienststunden:

Montag – Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
zusätzlich Dienstag	14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Nach vorheriger Vereinbarung kann die Einsichtnahme auch außerhalb der genannten Zeiten erfolgen.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihre Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Wegberg, 31. August 2022

  
Michael Stock  
Bürgermeister

## Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Wegberg für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW.S. 490), hat der Rat der Stadt Wegberg mit Beschluss vom ... folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	<u>2022</u>	<u>2023</u>
<b>im Ergebnisplan mit</b>		
dem Gesamtbetrag der <b>Erträge</b> auf	68.498.003 €	70.250.096 €
dem Gesamtbetrag der <b>Aufwendungen</b> auf	70.292.718 €	72.541.328 €
<i>abzüglich globaler Minderaufwand von</i>	702.927 €	725.413 €
somit auf	69.589.791 €	71.815.813 €
 <b>im Finanzplan mit</b>		
dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit</b> auf	63.022.814 €	65.138.820 €
dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit</b> auf	63.209.860 €	65.901.161 €
<i>nachrichtlich: Globaler Minderaufwand</i>	702.927 €	725.515 €
dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit</b> auf	8.144.949 €	9.909.080 €
dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit</b> auf	20.132.217 €	20.008.572 €
dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b> auf	15.931.457 €	13.739.360 €
dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b> auf	6.500.948 €	6.149.354 €

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GONRW wird in den Kontengruppen Personalaufwendungen und Sach- und Dienstleistungen in folgenden Teilbereichsplänen abgebildet:

01 Innere Verwaltung; 02 Sicherheit und Ordnung; 03 Schulträgeraufgaben; 04 Kultur; 05 Soziale Leistungen; 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe; 08 Sportförderung; 09 Räumliche Planung und

Entwicklung, Geoinformation; 10 Bauen und Wohnen; 11 Ver- und Entsorgung; 12 Verkehrsflächen und -anlagen; 13 Natur- und Landschaftspflege; 14 Umweltschutz; 15 Wirtschaft und Tourismus; 16 Allgemeine Finanzwirtschaft

§ 2

	<u>2022</u>	<u>2023</u>
Der <b>Gesamtbetrag der Kredite</b> , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	12.000.000 €	10.100.000 €

festgesetzt.

§ 3

	<u>2022</u>	<u>2023</u>
Der <b>Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen</b> , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	8.914.489 €	580.000 €

festgesetzt.

§ 4

	<u>2022</u>	<u>2023</u>
Die <b>Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage</b> aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	1.576.989 €	2.231.864 €

festgesetzt.

	<u>2022</u>	<u>2023</u>
Die <b>Verringerung der allgemeinen Rücklage</b> aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	0 €	0€

festgesetzt.

## § 5

	<u>2022</u>	<u>2023</u>
Der <b>Höchstbetrag der Kredite</b> , die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	10.000.000 €	10.000.000 €

festgesetzt.

## § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden durch eine gesonderte Hebesatzsatzung festgelegt. Die nachfolgenden Angaben für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 haben demnach nur deklaratorische Bedeutung:

	<u>2022</u>	<u>2023</u>
<b>1. Grundsteuer</b>		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	<b>320 v.H.</b>	<b>320 v.H.</b>
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	<b>550 v.H.</b>	<b>600 v.H.</b>
<b>2. Gewerbesteuer auf</b>	<b>433 v.H.</b>	<b>433 v.H.</b>

## § 7

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist bei dem Freiwerden diese Stelle in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln.

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Vergütungsgruppe nicht mehr besetzt werden.

## § 8

### Regelungen zu Wertgrenzen

#### (1) Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung von Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Absatz 1 Buchstabe h GO NRW wird auf 10.000 € festgesetzt, die Wertgrenze für die Veranschlagung und Beschlussfassung gemäß § 13 Absatz 1 KomHVO wird auf 25.000 € festgesetzt.

## **(2) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen**

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind ab einer Größenordnung von 25.000 € je Einzelmaßnahme als erheblich im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW anzusehen und bedürfen somit der vorherigen Zustimmung des Rates. Dies gilt ebenfalls für über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen.
2. In unbeschränkter Höhe als unerheblich anzusehen sind folgende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen:
  - a. Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung (z.B. Auswirkungen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz, Gewerbesteuerumlagen, Kreisumlage) oder aufgrund eines Ratsbeschlusses
  - b. Änderungen aufgrund tarifvertraglicher Abschlüsse
  - c. interne Leistungsverrechnungen
  - d. Mehrwert-/Vorsteuern
  - e. Verluste aus Wertveränderungen bei Forderungen (z.B. Niederschlagungen, Erlasse) einschließlich aller Nebenforderungen (z.B. Zinsen, Säumniszuschläge, Mahn- und Vollstreckungsgebühren) sowie planmäßige oder außerplanmäßige Abschreibungen auf Anlagevermögen
  - f. ergebnisneutrale systembedingte Veränderungen des doppelten Haushaltes auf Grund neuerer Erkenntnisse oder gesetzlicher Grundlagen (z.B. Anpassung des Konten- und Produktplanes)
  - g. Umschuldungen / Sondertilgungen
  - h. Abschlussbuchungen
3. Für über- und / oder außerplanmäßige Aufwendungen, die erst im Rahmen des Jahresabschlusses entstehen, wirtschaftlich aber noch dem abgelaufenen Haushaltsjahr zuzurechnen sind, bedarf es nicht des Verfahrens nach § 83 GO. Im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit können der Kämmerer bei der Aufstellung des Jahresabschlusses, der Bürgermeister bei der Bestätigung und der Rat bei der Feststellung den erforderlich gewordenen Aufwendungen zustimmen.

## **(3) Nachtragssatzung**

1. Ein zusätzlicher Jahresfehlbetrag ist ab einem Verhältnis von 5,0 % zu den veranschlagten Gesamtaufwendungen als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nummer 1 GO NRW anzusehen. Die Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung ist in diesem Fall gegeben, wenn gleichzeitig der Haushaltsausgleich nur durch Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.
2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen auf Ebene einer Berichtszeile eines Teilplanes (Produkt) in einem Verhältnis von 5 % zu den Gesamtaufwendungen des Gesamtergebnisplanes oder Gesamtauszahlungen des Gesamtfinanzplanes stellen einen erheblichen Umfang dar und erfordern den Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne von § 81 Absatz 2 Nummer 2 GO NRW.
3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 Nummer 1 GO NRW gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und unabweisbare Instandsetzungen an Bauten, deren voraussichtliche Gesamtauszahlungen nicht mehr als 100.000 € betragen.
4. Die Wertgrenze für den Ausweis von Änderungen der Erträge und Aufwendungen und der Einzahlungen und Auszahlungen in einem Nachtragshaushaltsplan wird mit 10.000 € je Zeile im Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan auf Produktbudgetebene festgelegt.

#### (4) Rückstellungen

1. Rückstellungen sind nach § 37 Absatz 4 und 5 KomHVO NRW im Einzelfall ab 5.000 € zu bilden.
2. Auch wenn im Einzelfall die Wertgrenze unterschritten wird, ist dennoch eine Rückstellung zu bilden, wenn die Gesamtsumme aller Einzelfälle in ähnlichen oder gleich gelagerten Fällen den Betrag von 25.000 EUR überschreitet.

#### (5) Rechnungsabgrenzungsposten

Die Geringfügigkeitsgrenze für Rechnungsabgrenzungsposten wird auf 1.000 € festgesetzt.

#### (6) Außerordentliche Aufwendungen und Erträge

Im außerordentlichen Ergebnis werden nur solche Vorfälle erfasst, die das Merkmal „von einiger materieller Bedeutung“ insoweit erfüllen, als eine Wertgrenze von 10.000 € überschritten wird.

### § 9

#### Bewirtschaftungsregeln der Budgets

Innerhalb der Budgets sind die Aufwandskonten der Kontengruppen 13 – Aufwand für Sach- und Dienstleistungen, 15 – Transferaufwendungen und 16 – sonstige ordentliche Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind lediglich die Konten, die entweder gesetzlich ausgeschlossen sind (z.B. Verfügungsmittel) oder die einem vorgegebenen Verwendungszweck unterliegen und demnach nicht zweckentfremdet werden dürfen.

Gleiches gilt für die folgenden entsprechenden Finanzkontengruppen:

- 12 Auszahlung für Sach- und Dienstleistungen
- 14 Transferauszahlungen
- 15 sonstige Auszahlungen

Für den investiven Bereich werden im Doppelhaushalt 2022 und 2023 erstmals die nachfolgenden Budgets gebildet. Die Aufteilung welche Einzelinvestitionen dem jeweiligen Budget zugeordnet wird, kann dem Investitionsplan entnommen werden. Mit der Bildung von Investitionsbudgets soll die Flexibilität bei Investitionsvorhaben erhöht werden, damit letztlich eine höhere Investitionsquote erreicht werden kann. Budgetierung verkürzt allerdings die Information und die Einflussmöglichkeit des Rates insofern, dass der Rat bei Überschreitung des Planansatzes von Einzelinvestitionen nicht mehr informiert wird, bzw. bei über- oder außerplanmäßigen Auszahlungsüberschreitungen von mehr als 25.000 € nicht mehr zustimmen muss, sofern er die Budgetierungsregelungen beschließt. Verzögert sich nun beispielsweise eine Straßenbaumaßnahme zeitlich unplanmäßig, dürfte der Ansatz dieser Maßnahme zur Deckung einer vorzuziehenden anderen Straßenbaumaßnahme herangezogen werden solange das Gesamtbudget nicht überschritten wird. Der Rat kann im Rahmen der Haushaltsberatung noch beschließen, ob Einzelmaßnahmen aus den Budgets herausgenommen werden sollen. Grundsätzlich bilden die größeren Investitionen (Gesamtansatz in der mittelfristigen Planung > 1.000.000 €) ein eigenes Budget und sind nicht untereinander deckungsfähig. Auch die mit dem Kennzeichen "I" versehenen Investitionen sind nicht untereinander deckungsfähig. **Weiterhin sind alle Investitionsmaßnahmen, welche mit Fördermitteln ganz oder zum Teil finanziert werden nicht untereinander deckungsfähig.**

Dezernat	Budget	Einzelmaßnahmen		
Dezernat III	Kanal	110301K099		
		110301K100		
		110301K111		
		110301K130		
		110301K166		
		110301K172		
		110301K173		
		110301K174		
		110301K175		
		110301K176		
		110301K177		
		110301K178		
		110301K179		
		110301K180		
		110301K181		
		110301K182		
		110301K184		
		110301K185		
		110301K186		
		110301K187		
		110301K188		
		110301K189		
		110301K190		
		110301K191		
		110301K196		
		110301K197		
		110301K198		
		110301K199		
		110301K202		
		110301K205		
		110301K206		
		110301K207		
		110301K208		
		110301K209		
		110301K210		
		110301K211		
		110301K212		
		110301K213		
		110301K214		
		110301T521		
			Kläranlage	110301B010
				110301T100
				110301T121
				110301T124
				110301T133
				110301T141
				110301T147
	110301T148			
	110301T510			
	110301T513			
	150400I002			
	Straße	120101S001		
		120101S013		
		120101S025		
		120101S039		

		120101S041
		120101S043
		120101S044
		120101S045
		120101S046
		120101S047
		120101S048
		120101S049
		120101S050
		120101S054
		120101S056
		120101S201
		120101S202
		120101S203
		120101S204
		120101S504
		120101S700
		120101S915
Dezernat I	Liegenschaften	150103I100
		150103I200
		150103I301
		150103I302
		150103I303
		150103I306
		150103I307
		150103I308
Dezernat II und III	Baubetriebshof	011800B010
		011800B019
		011800B030
		011800B041
		011800B066
		011800B067
		011800B068
		011800B070
		011800B072
		011800B074
		011800B075
		011800B076
		011800B102
		011800B103
		011800B104
		011800B105
		011800B107
		011800B108
		011800B109
		011800B110
		011800B112
		011800B113
		011800B114
		011800B115
		080102B002
		110200B003
	Schule/ Digitalpakt	030101B010
		030101B011
		030101B030
		030102B010
		030102B011
		030102B030
		030102H001



		030104B010
		030104B011
		030104B030
		030104H001
		030105B010
		030105B011
		030105B030
		030106B010
		030106B011
		030106B030
		030106H001
		030107B010
		030107B011
		030107B030
		030108B010
		030108B011
		030108B030
		030109B010
		030109B011
		030109B030
		030110B010
		030110B011
		030110B030
		030110H001
		030203B010
		030204I001
		040600B030
		041000B030
		050303B030
		050602B030
		060102B010
		060102B030
		060103B010
		060103B030
		060104B010
		060104B030
		060201B010
	Sport	060201T002
		060201B083
		080101B010
		080101B002
		080102H010
		080102H011
		080102H012
		080300B010
	Straßenbeleuchtung	120203S001
		120203S002
	PV-Anlagen	011304H908
		011304H916
		011304H921
		011304H927
		011304H929
		011304H931
		011304H999
		110301H013
		110301H014
		110301H016
		110301H017
	Feuerwehr	021500B010

	021500B030
	021500B108
	021500B111
	021500B112
	021500B116
	021500B117
	021500B118
	021500B200
Friedhöfe	130500T001
	130500B010
	130500H100
	130500H102
	130500H103
	130500H104
	130500H105
	130500H106
	130500S100
Hochbau	011304H463
	011304H556
	011304H557
	011304H560
	011304H562
	011304H571
	011304H582
	011304H904
	011304H001
	080300H100
Tiefbau	090102I001

Aufgestellt gemäß § 80 Absatz 1 GO

Bestätigt gemäß § 80 Absatz 2 GO

Wegberg, den 30.08.2022

Wegberg, den 29.08.2022



Sonja Kühlen  
Kämmerin



Michael Stock  
Bürgermeister